

mehr läßt sich für dieses Material nachweisen, daß es parallel mehrere Gebrauchsschriften mit niedrigem Formalisierungsgrad (S. 202–203) gab, die Eingang in Textsorten fanden, die zuvor hochformalisierten Schriften vorbehalten waren. Folgen die bischöflichen Urkunden im 12. Jh. in Besiegelung und Datierung dem Vorbild der Herrscherurkunde, orientiert sich die Schrift vor allem an der päpstlichen Kanzlei, deren Vorbildfunktion bis über die Mitte des 13. Jh. hinaus ungebrochen bleibt und auch in Sanctio sowie Arenga deutliche Spuren hinterlassen hat. Ein eigenes Kapitel ist den Meißner Fälschungen gewidmet. Dabei ist bemerkenswert, daß die gleiche Hand, die DO. I 437, DDH. IV 275, 420 und 441 verfaßte, einige Meißner Königs- und Kaiserurkunden mit Indorsaten versah (DO. I 406; DO. III 186; DDH. II 124, 269; DH. III 59; DH. IV 410 und vielleicht auch DO. III 174B) und zudem sehr eng mit der Haupthand der Fälschung auf Bischof Benno von Meißen von 1071 (U 1) verwandt ist. Die Siegelfälschungen an den Spuria auf den Namen Heinrichs IV. sind erstklassig und nur mit Mühe als Fälschungen zu entlarven. Auch die Fälschung von DO. III 174B zeugt von äußerster Sorgfalt bei der Erstellung. Aufmerksamkeit verdienen auch die Fälschungen, die den Umfang der Diözese Meißen betreffen (DO. I 437, DO. III 186, JL 3724A, 3724B). Als in der ersten Hälfte des 12. Jh. DO. I 437 gefälscht wurde, richtete sich dies klar gegen die Erzbischöfe von Magdeburg, welche ihren Sprengel dank echter ottonischer Zehntverleihungen in die Landschaft Nizizi und die Niederlausitz ausdehnen wollten, die vom Bistum Meißen beansprucht wurden, das hierfür aber nur das gefälschte DO. III 186 vorweisen konnte. In der sorgfältigen Untersuchung weiterer Meißner Urkunden und Fälschungen leistet die Studie auch einen wichtigen Beitrag zur Definition des Magdeburger Erzsprengels im 10. und 11. Jh. (S. 262–290). Im Anhang findet sich ein Urkundenverzeichnis bis zum Tod Bischof Alberts II. (1259–1266). Bedauerlicherweise fehlen Orts- und Personennamenregister, welche das Arbeiten mit dem vorzüglichen Band wesentlich erleichtert hätten.

E. G.

Il notaio e la città. Essere notaio: i tempi e i luoghi (secc. XII–XV). Atti del convegno di studi storici, Genova, 9–10 novembre 2007, a cura di Vito PIERGIOVANNI (Studi storici sul notariato italiano 13) Milano 2009, Giuffrè, XVI u. 409 S., 4 Abb., ISBN 978-88-14-14397-7, EUR 48. – Der gehaltvolle Band besteht, abgesehen von einer Zusammenfassung, Enrico MARMOCCHI, *Il notaio per la città (considerazioni conclusive)* (S. 273–281), aus acht Beiträgen, die das Arbeitsleben der Notare in Genua und den genuesischen Kolonien im östlichen Mittelmeer, in den kleineren lombardischen Städten, im Piemont, in Bologna, in der Toskana, in Rom und in Palermo behandeln, und einem umfangreichen Quellenanhang mit 26 Dokumenten des Genueser Staatsarchivs aus dem 15. Jh. Giovanna PETTI BALBI, *Notai della città e notai nella città di Genova durante il Trecento* (S. 3–40), geht Karrieremustern nach und zeigt, daß Notare im kommunalen Dienst oft aus dem Contado stammten und sich nicht scheuten, als Notare auf den Galeeren oder in den Kolonien zu dienen, um sich auf diese Weise für einen Platz im Notarskollegium, dessen Mitgliederzahl im 14. Jh. auf 200 beschränkt war, und für einen Notarstisch vor S. Giorgio oder den Palästen der Malocello bzw. Usodimare, den angesehensten Plätzen, zu qualifizieren. Eine strikte Trennung von kommunaler und privater